

AUFNAHMEANTRAG

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Galoppclub VERMEER e.V..
Durch meine Unterschrift akzeptiere ich die Satzung.

Die einmalige Aufnahmegebühr von Euro 200,00 werde ich umgehend
einzahlen.

Der Vereinsbeitrag von monatlich Euro 50,00 kann jeweils zum 05. des
laufenden Monats von meinem Konto bei der

Kontonummer -----

BLZ -----

eingezogen werden oder wird per Dauerauftrag überwiesen welcher jeweils
für 12 Monate gilt.

Meine Anschrift:

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum, Unterschrift

Unterschrift des 1. Vorstandes

Bitte diesen Aufnahmeantrag an *Vermeer e.V., Liegnitzerstr. 6, 10999 Berlin*
senden.

Nach Annahme dieses Antrags erhalten Sie eine Kopie.

Satzung des Galoppclub VERMEER e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen VERMEER.e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt den Zweck, den Galoppsport zu fördern und die Verbundenheit seiner Mitglieder mit dem Galoppsport zu stärken. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 indem er sportliche Übungen und Leistungen im Vollblutsport fördert, und die Verbundenheit der Mitglieder mit den hierzu als Mittel dienenden Galopprennen stärkt (wie z.B. durch gemeinsame Besuche von entsprechenden Veranstaltungen, Unterstützung, Sponsoring von dem Galoppsport dienenden Zwecken u.ä.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die den Galopprennsport, den Zuchtbetrieb für Vollblutpferde und die damit verbundenen Einrichtungen kennenlernen möchte.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung ohne Angabe von Gründen.

Mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, sowie der unterschriftlichen Anerkennung der Satzung ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

§ 4

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der monatliche Beitrag wird für die notwendigen Kosten des Vereins verwendet. Zu den Kosten gehören: Training und Unterhalt bei einem Trainer, sowie Veterinär- und Gesundheitskosten, Kosten für evtl. Hufschmiedearbeiten, zu zahlende Reitspesen, Nenn gelder, Verbandsabgaben und Gebühren z.B. an den Rennverein und auch Transportkosten zu den Rennorten oder zu veterinärärztlichen Untersuchungen. Ggf. auch Ausgaben für administrative Zwecke, wie Porto, Kontoführungsgebühren etc.

Jedes Mitglied ist verpflichtet die fällige Aufnahmegebühr in Höhe von 200,00 Euro, sowie den ersten Monatsbeitrag bei Eintritt in den Verein zu bezahlen.

§ 5

Die Mitgliedschaft gemäß §3 endet

1. durch Tod
2. durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahressende.
3. durch Ausschluß. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung gegebenenfalls unter Anhörung des Betroffenen. Dem Ausgeschlossenen ist hiervon durch eingeschriebenen Brief ohne Angabe von Gründen Kenntnis zu geben. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als Euro 1.000,-- verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung muß jährlich stattfinden. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt mit einer Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Auf Antrag kann eine briefliche Stimmabgabe vereinbart werden.

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er muß binnen sechs Wochen, ebenfalls mit einer Frist von zwei Wochen, einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlungen werden von den Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem Beauftragten geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit muß eine Stichwahl erfolgen. Bringt auch dies kein Ergebnis, entscheidet das Los. Zu einem Beschluß über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse einer Mitgliederversammlung werden protokollarisch festgehalten und beurkundet.

Die Geschäftshandhabung in der Mitgliederversammlung bestimmt im Übrigen der Leiter der Versammlung.

§ 8

Der Verein wird gesetzlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Tätigkeit des Vorstandes darf nur auf die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins gerichtet sein und ist ehrenamtlich.

§ 9

Das Rechnungswesen des Vereins ist jährlich zu prüfen und über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 10

Die Auflösung des Vereins kann in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung entscheidet die Versammlung wie mit eventuellen Finanziellen Überschüssen zu verfahren ist.

Vorstehende Satzung wurde am 03.01.1996 in Berlin von der Gründerversammlung beschlossen.